



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

nur per Mail

Bundesministerium für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bundesministerium für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen

Stuttgart 13.06.22

Name Sebastian Weidel


Telefon 0711 123-2931

E-Mail sebastian.weidel@mlw.bwl.de

Gebäude Kienestr. 27

Aktenzeichen MLW14-24-98/117

(Bitte bei Antwort angeben)

 Stellungnahme zum gemeinsamen Entwurf des BMWK und BMWSB für eine Formulierungshilfe für ein Wind-an-Land-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum gemeinsamen Entwurf des BMWK und BMWSB für eine Formulierungshilfe für ein Wind-an-Land-Gesetz.

Aufgrund der äußerst knapp bemessenen Frist war uns nur eine überschlägige Prüfung des Entwurfs möglich. Aufgrund unserer Prüfung möchten wir Ihnen folgende Anregungen und Bedenken mitteilen:

Zu den Rotor-innerhalb-Flächen nach § 2 Nr. 2 WindBG

In § 2 Nr. 2 des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) werden Rotor-innerhalb-Flächen wie folgt definiert:

Flächen im Sinne der Nummer 1, die in einem Raumordnungsplan oder Bauleitplan ausgewiesen wurden, der bestimmt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, oder der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/daten-schutz>. Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

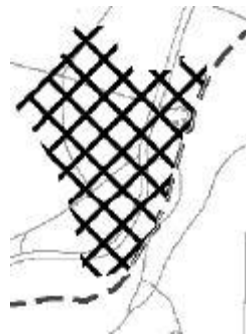
Theodor-Heuss-Str. 4 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-3131
poststelle@mlw.bwl.de • www.mlw.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



Diese Definition müsste aus unserer Sicht wie folgt erweitert werden (Ergänzung fett gedruckt):

*Flächen im Sinne der Nummer 1, die in einem Raumordnungsplan oder Bauleitplan ausgewiesen wurden, der bestimmt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, oder der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft, **soweit sich nicht aus anderen Umständen ergibt, dass die Rotorblätter über die ausgewiesenen Flächen hinausragen dürfen.***

Die Ergänzung ist erforderlich, da in der baden-württembergischen Regionalplanung zwar in der Regel keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter (außerhalb der ausgewiesenen Fläche) getroffen wird oder wurde, gleichzeitig aber die Ausweisungen weder von einer Umgrenzungslinie umfasst sind, noch die Ausweisungen parzellenscharf sind. In Baden-Württemberg ist für die regionalplanerische Festlegung von Windkraftstandorten ein Planzeichen mit offenen Schraffuren vorgesehen, d.h. das Planzeichen hat keinen klar definierbaren Rand, sondern einen Ausformungsspielraum. Siehe dazu folgendes Beispiel:



Hinzu kommt, dass der Maßstab der Regionalpläne in der Regel 1:50.000 beträgt, d.h. ein Millimeter in der Raumnutzungskarte entspricht 50 Metern in der Natur. Beide Faktoren zusammen führen dazu, dass sich ein erheblicher Interpretationsspielraum ergibt, bis wohin ein ausgewiesenes Vorranggebiet tatsächlich reicht. Im Zweifel wird daher in der Praxis bei der Anordnung von Windenergieanlagen immer eine Auslegung zugunsten des Vorhabens gewählt, so dass ein Abzug von Rotor-innerhalb-Flächen nach § 4 Abs. 3 WindBG nicht angebracht ist. In Baden-Württemberg kommt noch hinzu, dass die regionalplanerischen Festlegungen zur Windkraft grundsätzlich nur mittels Vorranggebieten

erfolgen, die keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten, sodass Windkraftanlagen und erst recht Bestandteile von Windkraftanlagen auch außerhalb der Vorranggebiete zulässig sind.

Darüber hinaus wäre ein Flächenabzug gem. § 4 Abs. 3 WindBG auch faktisch nicht möglich. Denn die in § 4 Abs. 3 WindBG vorgesehene Methode, mittels einer GIS-Analyse flächenscharf vom äußeren Rand der Festlegung einen Ring mit 75 Metern Breite abzuziehen, setzt voraus, genau bestimmen zu können, wo sich der äußere Rand der Festlegung befindet. Dies ist aber aus den vorstehend genannten Gründen (offene Schraffur, Maßstab) nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, der Sondersituation durch die oben genannte Ergänzung Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrike Kessler
Abteilungsleiterin